



Geschäftsstelle Kompensation, April 2017 (Version 2.3)

---

## Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen

Anhang H zur Mitteilung Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland

---

- > Nur vom BAFU zugelassene Validierungs- und Verifizierungsstellen (im Folgenden «Unternehmen») dürfen Validierungen bzw. Verifizierungen von Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland gemäss Artikel 6 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung vornehmen.
- > Unternehmen, welche sich für eine Zulassung als Validierungs- und Verifizierungsstelle anmelden wollen, müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen. Die Geschäftsstelle Kompensation stellt ein Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen bereit.<sup>1</sup>
- > Das **Unternehmen** weist seine Qualifikation als Validierungs- bzw. Verifizierungsstelle für Projekte und Programme eines Projekttyps aus, indem es die nachstehenden Anforderungen erfüllt:
  1. Es übernimmt die vollständige Verantwortung für die Qualität der in seinem Namen abgegebenen Berichte. Dies gilt gleichermaßen für Berichte, welche von internen (Angestellte des Unternehmens) und externen (Beauftragte des Unternehmens) Fachexperten verfasst wurden.
  2. Es muss einen Gesamtverantwortlichen benennen, welcher Angestellter des Unternehmens ist (kein Mandatsverhältnis möglich). Er steht dem BAFU als Ansprechperson bezüglich der Qualität der von dem Unternehmen erstellten Validierungs- und Verifizierungsberichte zur Verfügung.
  3. Es muss mindestens einen Qualitätsverantwortlichen benennen, welcher für die Einhaltung der Qualitätssicherungsprozesse innerhalb des Unternehmens gemäss 5. verantwortlich ist und Angestellter des Unternehmens ist (kein Mandatsverhältnis möglich).
  4. Es muss pro Projekttyp mindestens einen (internen oder externen) Fachexperten benennen, welcher ihm zur Verfügung steht.
  5. Es verfügt über standardisierte Prozesse zur Qualitätssicherung. Eine kurze Beschreibung der Prozesse ist der Anmeldung beizulegen.

---

<sup>1</sup> Das Anmeldeformular für Validierungs- und Verifizierungsstellen ist im Internet verfügbar unter der Adresse:  
<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/fachinformationen/klimapolitik/kompensation-von-co2-emissionen/kompensationsprojekte-in-der-schweiz/validierungs--und-verifizierungsstellen.html>

> Für **Fachexperten** wird die Qualifikation als Validierer bzw. Verifizierer der Validierungs- bzw. Verifizierungsstelle für Projekte und Programme eines Projekttyps durch die Erfüllung der nachstehenden Anforderungen ausgewiesen:

6. Die fachlichen Kompetenzen der Fachexperten zur Durchführung einer Validierung bzw. Verifizierung sind darzulegen. Lebensläufe sind dem Anmeldeformular des Unternehmens beizulegen. Diese müssen entsprechende Erfahrungen, Kompetenzen und Aus- und Weiterbildungstätigkeiten beinhalten, welche den Aufbau von Fachwissen im Bereich des Projekttyps oder einem verwandten Gebiet dokumentieren. Zudem sollen zwei Referenzprojekte im Bereich des Projekttyps oder einem verwandten Gebiet aufgelistet werden, die durch die Fachexperten bearbeitet wurden (inklusive Angabe der Rolle der Fachexperten im Projekt und Arbeitsaufwand in Personentagen). Zudem muss für jeden Fachexperten die praktische Erfahrung in Bezug auf die Validierung/Verifizierung von Klimaschutzprojekten dargelegt werden, z. B. durch Angaben zu entsprechenden Arbeiten in Referenzprojekten. **Das Unternehmen verpflichtet sich, abgesehen von untergeordneten Hilfsleistungen nur die in der Anmeldung angegebenen Fachexperten für die Validierung bzw. Verifizierung einzusetzen.** Personelle Änderungen sind dem BAFU umgehend schriftlich zu melden.  
Bei ungenügender Qualifizierung eines Fachexperten in Bezug auf die Validierung- bzw. Verifizierungstätigkeit oder in Bezug auf einen Projekttyp kann das BAFU für die Zulassung voraussetzen, dass der Fachexperte zunächst bei zwei bis drei Validierungen oder Verifizierungen von Projekten oder Programmen des entsprechenden Projekttyps im Validierungs- oder Verifizierungsteam mitarbeitet, bevor er selbst die Verantwortung übernimmt und die Berichte als Fachexperte unterschreibt.
7. Sie müssen die wichtigsten (max. fünf) Mandate im Kontext der Klimagesetzgebung darlegen; dazu gehören ein Beschrieb der Prüfkativitäten und Projektentwicklungstätigkeiten, die Angabe der Rolle des Fachexperten (interner oder externer Fachexperte) sowie Angaben zum Auftraggeber.
8. Bei Fachexperten, die nicht in einem Anstellungsverhältnis mit dem Unternehmen stehen, ist dem BAFU die Art des Vertragsverhältnisses mit dem Unternehmen mitzuteilen.

> Der von dem Unternehmen zu benennende **Qualitätsverantwortliche** muss die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

9. Der Qualitätsverantwortliche muss im Rahmen der jeweiligen Validierung bzw. Verifizierung unabhängig von den Fachexperten sein.

*Anmerkung: Eine Person kann zwar grundsätzlich in allen der drei Funktionen (Fachexperte, Qualitätsverantwortlicher und Gesamtverantwortlicher) für das Unternehmen tätig sein. Für die Validierung bzw. Verifizierung eines bestimmten Projektes oder Programms darf sie jedoch nur entweder als Fachexperte **oder** als Qualitätsverantwortlicher agieren. Sie kann aber gleichzeitig als Fachexperte und Gesamtverantwortlicher oder als Qualitätsverantwortlicher und Gesamtverantwortlicher unterzeichnen.*

### **Unterzeichnung der Berichte:**

Alle von dem zugelassenen Unternehmen erstellten und beim BAFU einzureichenden Validierungs- und Verifizierungsberichte sind mindestens von demjenigen Fachexperten, welcher federführend den Bericht erstellt hat, dem Qualitätsverantwortlichen und dem Gesamtverantwortlichen zu unterzeichnen.

Mit dem Bericht müssen die Unterzeichnenden des Berichts eine schriftliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit von den Auftraggebern der entsprechenden Validierung oder Verifizierung einreichen. Hierfür stellt die Geschäftsstelle Kompensation das Formular «Erklärung über die Unabhängigkeit»<sup>2</sup> zur Verfügung. Die Verwendung des Formulars ist freiwillig. Die Validierungs- und Verifizierungsstelle kann ihre Unabhängigkeit auch durch einen inhaltlich entsprechenden Absatz direkt im Validierungs- oder Verifizierungsbericht erklären.

### **Personelle Änderungen:**

Als Validierungs-/Verifizierungsstelle stellt das Unternehmen sicher, dass mindestens ein zugelassener Fachexperte pro Projekttyp zur Validierung und/oder Verifizierung zur Verfügung steht. Sollte ein in den Anmeldeunterlagen aufgeführter Fachexperte, Qualitätsverantwortlicher oder Gesamtverantwortlicher das Unternehmen verlassen oder den Tätigkeitsbereich wechseln bzw. das Vertragsverhältnis mit dem externen Fachexperten beendet werden, muss das BAFU umgehend darüber informiert werden. Sollten die Zulassungskriterien gemäss 2.–4. hierdurch nicht mehr erfüllt sein, muss eine alternative Person für die entsprechende Funktion vorgeschlagen (und bei Fachexperten vom BAFU zugelassen) werden.

### **Unabhängigkeit:**

Gleichzeitig mit der Annahme eines Validierungs-/Verifizierungsauftrags bestätigen der Gesamtverantwortliche, der Qualitätsverantwortliche und der beauftragte Fachexperte jeweils schriftlich, dass sie – abgesehen von ihren Leistungen im Rahmen der Validierung/Verifizierung – von der betroffenen Organisation (Auftraggeber der Validierung/Verifizierung) und deren Beratern unabhängig sind.

Das Unternehmen verpflichtet sich, keine Projekte oder Programme im Inland, die zu anrechenbaren Emissionsverminderungen führen können (insbesondere Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland und selbst durchgeführte Projekte und Programme), zu validieren oder Monitoringberichte zu verifizieren, an deren Entwicklung<sup>3</sup> es beteiligt war. Das Unternehmen verpflichtet sich ausserdem, bei der Validierung oder Verifizierung eines Projekts/Programms keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Entwicklung desselben Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist. Weiter verpflichtet das Unternehmen sich, keinen Fachexperten, Qualitätsverantwortlichen oder Gesamtverantwortlichen bei der Verifizierung einzusetzen, der in irgendeiner Form bereits an der Validierung des Projekts oder Programms beteiligt gewesen ist.

Des Weiteren verpflichtet sich das Unternehmen, keine Validierungen und Verifizierungen für diejenigen Auftraggeber durchzuführen, für die es an der Entwicklung von Projekten oder Programmen beteiligt war. Es verpflichtet sich ferner, keine Projekte oder Programme für Auftraggeber zu validieren oder zu verifizieren, für die es eine Beratung oder einen Audit bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich durchgeführt hat<sup>4</sup>. Diese Einschränkungen gelten nur für die Projekttypen, welche von diesen Beteiligungen betroffen sind<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Das Formular ist publiziert unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html>

<sup>3</sup> Explizit, aber nicht abschliessend gelten die Erstellung von Gesuchsunterlagen sowie die Beratung von Erstellern von Gesuchsunterlagen als Beteiligung an der Entwicklung. Die Erstellung eines Monitoringberichts gilt ebenfalls als Entwicklung.

<sup>4</sup> Dies betrifft Unternehmen, die mit oder ohne einen Vertrag mit der EnAW oder der act Beratungsleistungen bei der Festlegung von Zielen im nonEHS-Bereich erbringen.

<sup>5</sup> Beispielsweise darf ein Unternehmen keine Validierung eines Projekts A des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x durchführen, wenn es bereits das Projekt B des Projekttyps 1.1 für den Auftraggeber x entwickelt hat. Das Unternehmen dürfte hingegen ein Projekt C des Projekttyps 7.1 für den Auftraggeber x validieren.

Das Unternehmen stellt sicher, dass auch der beauftragte Fachexperte, der Qualitätsverantwortliche und der Gesamtverantwortliche sowie die von ihm mandatierten externen Fachexperten diese Anforderungen erfüllen. Das Unternehmen weist die internen und externen Fachexperten sowie die Qualitätsverantwortlichen entsprechend an.

**Veröffentlichung der Daten zu den zugelassenen Validierungs- und Verifizierungsstellen:**

Die Angaben zu den Validierungs- und Verifizierungsstellen (Name des Unternehmens, zugelassene Fachexperten pro Projekttyp, Qualitätsverantwortliche, Gesamtverantwortlicher, Kontaktperson für Auftragsanfragen) werden auf der Webseite des BAFU veröffentlicht.<sup>6</sup>

Tab. 1 > Änderungsverzeichnis

Datum	Version	Änderung
Oktober 2016	2.2	Präzisierung der Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der VVS und der involvierten Personen
April 2017	2.3	Präzisierung der Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der VVS und der involvierten Personen

<sup>6</sup> <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/publikationen-studien/publikationen/projekte-programme-emissionsverminderung-inland.html>